

99001008004000

Problemstoffe aus Privathaushalten entsorgen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1926/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001008004000
Leistungsbezeichnung I	Problemstoffe aus Privathaushalten entsorgen
Leistungsbezeichnung II	Problemstoffe aus Privathaushalten entsorgen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	die jeweilige örtliche Satzung
Teaser	Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
Volltext	Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Zu den Problemstoffen zählen • Abbeizmittel, • Abflussreiniger, • Farben, • Lacke, • Klebstoffe, • Laugen, • Säuren, • Chemikalien wie Fotochemikalien, • Altöl, • Pflanzenschutzmittel und Düngemittel, • Putz- und Reinigungsmittel, • Akkus, Batterien, • Energiesparlampen und vieles mehr, die Sie nicht mehr benötigen oder die unbrauchbar geworden sind. Sie sind verpflichtet, sie getrennt vom Hausmüll entsorgen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Sie möchten Problemstoffe entsorgen.
Kosten	Die Kosten richten sich nach der kommunalen Gebührensatzung. Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Stelle.
Verfahrensablauf	Jede Kommune handhabt die Entsorgung von

Modul	Sachverhalt
	gefährlichen Abfällen unterschiedlich. Informieren Sie sich bei der Verwaltung Ihres Stadt- oder Landkreises, wie und wo Sie Problemstoffe oder Sonderabfälle entsorgen können.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Stammen die "gefährlichen Abfälle" aus Gewerbe und Industrie, sind Sie verpflichtet, das Nachweisverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz durchführen.
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	